

Richtlinien über die Vergabe von Baugrundstücken in der Gemeinde Tiefenbach

1) Die Vergabe von Wohnbaugrundstücken wird nach einem Punktesystem durchgeführt, das sich an familiengerechten Gesichtspunkten orientiert. Die Beschreibung des Punktesystems ergibt sich durch den anl. Punktekatalog der Bestandteil der Richtlinie ist.

2) Die Grundstücksvergabe erfolgt lediglich an volljährige und geschäftsfähige natürliche Personen. Je Haushaltsgemeinschaft ist nur ein Mitglied antragsberechtigt.

Grundsätzlich werden Bewerber mit Haus- und Grundeigentum nicht berücksichtigt. Gleiches gilt, wenn Eltern mit Haus- und Grundeigentum über weitere unbebaute Grundstücke verfügen. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn eine angemessene Unterbringung nicht gewährleistet ist.

4) Die Zuteilung der Grundstücke erfolgt zunächst in Reihenfolge der Punktzahl. Jeder Bewerber hat durch geeignete Belege die maßgeblichen persönlichen Verhältnisse nachzuweisen.

Bei Punktgleichheit entscheidet

- a) die höhere Anzahl der unterhaltspflichtigen Kinder
- b) die Wohnsitzdauer im Gemeindegebiet
- c) bisher kein Wohneigentum
- d) das Los

5) Die Richtlinie dient als Entscheidungshilfe und begründet keinen Rechtsanspruch auf die Berücksichtigung bei der Vergabe von Baugrundstücken. In begründeten Fällen z.B. zur Verwirklichung der zeitnahen Vergabe der Grundstücke sind Abweichungen zulässig.

6) Durch den Kauf eines Baugrundstückes verpflichtet sich der Käufer, auf dem Grundstück innerhalb von 5 Jahren nach Eigentumsübergang ein Wohnhaus bezugsfertig zu erstellen und dieses für mindestens 5 Jahre selbst zu bewohnen. Bei vorzeitigem Auszug ist die Differenz zum aktuellen Bodenrichtwert zu leisten. Dieser Anspruch wird im Grundbuch durch Eintragung einer Sicherungshypothek festgeschrieben.

Bei einer Nichteinhaltung dieser Frist ist der Erwerber zur kosten- und lastenfreien Rückübertragung verpflichtet. Das gilt auch für den Fall falscher persönlicher Angaben bei der Grundstücksvergabe.

Der Rückübertragungsanspruch wird im Grundbuch durch eine entsprechende Rückkauflassungsvormerkung gesichert, die nach erfolgter Bebauung auf Kosten der Erwerber gelöscht wird.